



Finanz Journal **Newsletter 10|'21**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzard (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

!!! In eigener Sache an die werte Leserschaft !!!

Die Redaktion möchte nochmals das Ausbleiben des FJ-Newsletters im Vormonat damit entschuldigen, dass im Rechtsinformationssystem des Bundes („RIS“) extrem wenige einschlägige Judikate veröffentlicht wurden, sodass an eine Auslese überhaupt nicht zu denken war. Auch in diesem Monat ist der Ausstoß an Rechtsprechung des VwGH im RIS äußerst dürftig. Es ist kaum vorstellbar, dass sich dieses kärgliche Veröffentlichungsmuster noch über mehrere Monate dahinzieht. Jedenfalls erhält aus Gründen der archivarischen Übersichtlichkeit dieses Rundschreiben trotzdem die Nummer 10.

KÖRPERSCHAFTEN**■ ■ ■ Neuverlautbarung der Verrechnungspreisrichtlinien**

Die VPR 2021 sollen laut ihrer Einleitung zwar grundsätzlich den gleichen Aufbau wie die VPR 2010 aufweisen, allerdings wurden umfassende Ergänzungen eingearbeitet, darunter Aspekte des BEPS-Projekts der OECD oder BMF-Informationen zum VerrechnungspreisdokumentationsG.

■ ■ ■ WGG: Grundstücksgeschäfte nach Art eines Grundstückstausches unschädlich

Vor dem VwGH stand in Frage, ob der Teilverkauf eines Grundstücks im Ausmaß von deutlich mehr als 50 % noch als nach dem WohnungsgemeinnützigkeitsG („WGG“) begünstigt gelten könne, wenn die Transaktion unlösbar mit dem Erwerb eines anderen Baugrundstücks vergleichbarer Größe verknüpft ist. Konkret hat sich die Unlösbarkeit daraus ergeben, dass der Verkauf vom Aufsichtsrat der gemeinnützigen Bauvereinigung nur unter der Bedingung genehmigt wurde, dass davor ein rechtskräftig erlassener Baubescheid für Bauprojekte auf dem neu erworbenen Grundstück vorliegt. Die Abstoßung stand auch in Zusammenhang mit raumplanerischen und entwicklungspolitischen Zielen der Gemeinde, die Einfluss auf das Zustandekommen beider Grundstücksgeschäfte nahm. Der Verkauf stand weiters unter der Bedingung, dass die Nutzung der abgestoßenen Fläche keine Wohnraumschaffung beinhaltete, widrigenfalls dem Verkäufer ein Rückkaufsrecht eingeräumt werden sollte. In dieser Kombination erblickte auch der VwGH eine nicht begünstigungsschädliche, somit eine unter die Absätze 1 bis 3 des § 7 WGG fallende Betätigung, wodurch es zur Abweisung der Revision des FA kam, das einen Antrag nach § 6a(3) KStG abschlägig erledigt hatte. Der Vorgang wäre laut Höchstgericht „in wirtschaftlicher Betrachtung einem Grundstückstausch gleichzuhalten“, weshalb die Rsp im E 96/13/0049 nicht einschlägig sei. Auch wäre die Erzielung eines Gesamtgewinns „fallbezogen“ unbedenklich, weil das Motiv für das Doppelgeschäft unzweifelhaft nicht im Profit gelegen ist, sondern in raumplanerischen Initiativen der Gemeinde. – Angemerkt sei, dass zudem die abgestoßene Grundstücksfläche von der gemeinnützigen Vereinigung nicht zur unmittelbaren Projektentwicklung bestimmt war, im Verfahren war insofern von einem „Vorratsgrundstück“ die Rede. (VwGH Ro 2020/15/0024 v 7. 9. 2021)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ ■ ■ Zur Abwandlung abgeleiteter Bescheide wegen verunglückten Feststellungsbescheiden**

Vor dem VwGH war ein Fall anhängig, in dem sich ein Revisionswerber („Rw“) in seinem Recht auf Abwandlung der Einkommensteuerbescheide aufgrund von ungerechtfertigten Ableitungen aus – zunächst – einem „Nichtbescheid“, und hernach einem nur vorübergehend rechtswirksamen Feststellungsbescheid, verletzt erachtete. Die letztgenannte Erledigung im unmittelbaren Anschluss an den Ausspruch über die Ungültigkeit übernahm die Feststellungen des Nichtbescheids unverändert und wurde nach 5 Jahren vom BFG deshalb für aufgehoben erklärt, weil das Vorliegen einer Mitunternehmerschaft zu verneinen sei. Nichtsdestotrotz flossen die den zwei FA-Erledigungen zugrundeliegenden Annahmen als Gewinntangente in fünf Einkommensteuerbescheide ein. Die Rechtfertigung des FA, deshalb nicht amtswegig zufolge § 295(1) BAO Einkommensteuerbescheide zu jenem Zeitpunkt geändert zu haben, als die Rechtsgrundlage für die Einbeziehung von Gewinntangente in die Veranlagung vom BFG definitiv für nicht gegeben erklärt worden war, lautete, dass nach Zurückversetzen der Lage in den Stand vor Erlassung des aufgehobenen Feststellungsbescheides vier der fünf ESt-Veranlagungen bereits verjährt waren und der fünfte Bescheid keinen Änderungsbedarf aufweist. Der VwGH wollte jedoch weiter ausholen und legte – zurückweisend – in Beantwortung der Revisionsvorbringen dar, welcher Inhalt dem § 295(1) BAO rechtswissenschaftlich beizumessen wäre. Danach würde in der gegenständlichen Situation nur ein Einschreiten auf Grundlage des § 295(4) BAO in Frage kommen, weil es dem „Nichtbescheid“ am in Abs 1 leg cit angesprochenen Kriterium der Bescheideigenschaft mangelt und dem zwar rechtswirksam ergangenen, aber dann aufgehobenen Bescheid am Kriterium der Ableitung (arg: „... abzuleiten,...“), ist dieser Feststellungsbescheid doch erst lange nach den ESt-Veranlagungen ergangen. (VwGH Ra 2020/15/0081 v 7. 9. 2021)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ ■ ■ AIVG: Zur Erstreckung des Beobachtungszeitraumes für die Anwartschaft**

Dem VwGH zufolge kann eine Erstreckung der Rahmenfrist iSd Absätze 1 bis 3 des § 14 AIVG nach § 15 leg cit nur eintreten, wenn die frühesten Tage des 24-monatigen Beobachtungszeitraumes („große Rahmenfrist“) nicht bereits mit Zeiten einer nach dem AIVG versicherungspfl Betätigung belegt sind. Zeiträume, die sich nach § 15 AIVG zur Erstreckung der Rahmenfrist eignen, müssen nämlich in den besagten Beobachtungszeitraum *hineinreichen*, ohne sich mit anwartschaftsbegründenden Zeiten zu überlagern. Dies ergäbe sich aus § 15(7) AIVG, dessen Telos darin zu erblicken wäre, dass nur bei Verhinderung der Aufnahme anwartschaftsbegründender Tätigkeiten im Beobachtungszeitraum erstreckte Zeiträume zur Beurteilung der Anwartschaftsberechtigung zu berücksichtigen sind. (VwGH Ra 2021/08/0094 v 9. 9. 2021)

■ ■ ■ GSVG: Zu vorläufigen Beitragsgrundlagen noch zum Pensionsstichtag

Die Fortführung der Erwerbstätigkeit auch noch nach dem Pensionsstichtag ermächtigt den Sozialversicherungsträger nicht dazu, von der Umwandlung von vorläufigen (– mithin noch nicht nachbemessenen –) zu endgültigen Beitragsgrundlagen gem § 25(7) GSVG zu diesem Stichtag abzusehen und sich mit der Regelung nach § 25(6) GSVG zu begnügen, wie der VwGH soeben geklärt hat. (VwGH Ro 2020/08/0008 v 20. 9. 2021)

■ ■ ■ AsylG: Subsidiäre Schutzberechtigung wegen erhöhtem COVID-19-Erkrankungsrisiko?

Das BFA bzw das Bundesverwaltungsgericht dürfen sich in Verfahren über die Zuerkennung eines internationalen Schutzes nicht mit Feststellungen über die konkrete Gesundheitsgefährdung im Falle einer Abschiebung begnügen, die lediglich auf dem allgemeinen Erfahrungsschatz beruhen. So ist Diabetes Mellitus als Begründung für die Zuerkennung eines Aufenthaltstitels unzureichend, wenn die Beurteilung des Gefährdungsprofils ohne Beiziehung eines medizinischen Sachverständigen erfolgt. Das revisionsführende BFA macht dazu geltend, dass nicht bei jeder Diabetes Mellitus Erkrankung mit einem schweren Krankheitsverlauf zu rechnen ist, wie auch aus § 2(1) Z 8 der COVID-19-Risikogruppe-VO, BGBl II 2020/203, hervorgeht. Der VwGH bejaht zwar, dass eine unzureichende Behandlung außerhalb Österreichs vor dem Hintergrund des Art 3 EMRK zu erwägen ist, führt jedoch auch aus: *„Das BVwG hätte ... unter Beiziehung eines medizinischen Sachverständigen die Ausprägung der Diabetes mellitus-Erkrankung des Mitbeteiligten und die sich daraus ergebende individuelle Risikosituation im Fall einer Erkrankung an COVID-19, die notwendige medizinische Behandlung im Fall einer solchen Erkrankung und die Möglichkeit, diese Behandlung in seinem Herkunftsstaat zu erlangen, sowie die Folgen, die das Fehlen der notwendigen Behandlung auf die Gesundheit des Mitbeteiligten hätte, feststellen müssen. Auf Grund solcher Feststellungen hätte das BVwG die Beurteilung treffen dürfen, ob beim Mitbeteiligten von einer realen Gefahr auszugehen war ...“*. (VwGH Ra 2020/19/0439 v 1. 9. 2021)

■ ■ ■ Familienzusammenführung im Kontext des EWG-Assoziationsabkommens mit Türkei

Der VwGH hatte die Vorinstanz daran zu erinnern, dass die Stillhalteklausele des Art 13 des ARB 1/80 (=Beschluss des Assoziationsrates Nr 1/80, eine aus dem genannten Abkommen abgeleitete Rechtsquelle) impliziert, dass nicht das NAG, sondern die Vorgängernorm des FrG 1997, insb die §§ 47 und 49, für die Erledigung von Anträgen auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Angehöriger“ maßgeblich ist. Danach sieht die Rechtslage nur dreierlei Voraussetzungen für die Familienzusammenführung vor: zunächst darf der Zuzug nicht gem Art 14 ARB 1/80 dem Interesse des Gemeinwesens an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (etwa auch hins der Nichtbefolgung aufenthaltsbeendender Maßnahmen), der Sicherheit und Gesundheit zuwiderlaufen; sodann muss entweder der zuziehende Familienangehörige die Absicht der Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben (was mit einem Antrag iRd AsylG nach der Einreise unvereinbar ist, vgl etwa Ra 2015/21/0117), oder der Zusammenführende türkischer Staatsangehöriger sein (vgl zu Letzterem VwGH Ra 2018/22/0004 vom 18. 4. '18, Rnr 9). Mangelnde Selbsterhaltungsfähigkeit oder fehlende Sprachkenntnisse sind somit kein zulässiger Abweisungsgrund. (VwGH Ra 2021/22/0029 v 9. 9. 2021)

■ ■ ■ NAG: Nettoeinkommen ohne Abzug v Öffi-Netzkarten & GIS-Gebühren

Laut VwGH liegt der Gesetzesbestimmung des § 11(5) NAG die Annahme zugrunde, dass derlei Ausgaben generell anfallen und im Ausgleichszulagen-Richtsatz nach § 293 ASVG Deckung finden. Im Gegensatz dazu wären Mietbelastungen zwar auch typischerweise anfallende Aufwendungen, die aber nur dann dem im ersten Satz des § 11(5) NAG als Mindestwert referenzierten Richtsatz hinzuzuzählen – bzw vom Nettoeinkommen abzuziehen – sind, soweit sie den Wert der „freien Station“ nach § 292(3) ASVG übersteigen (3. Satz der besagten NAG-Norm; „frei“ iSv Freibetrag). (VwGH Ra 2021/22/0029 v 9. 9. 2021)

- ■ ■ **NAG: Verwaltungsgerichte zur Prüfung sämtlicher Erteilungsvoraussetzungen verpflichtet**
Der VwGH erinnert an seine Rsp, wonach Verwaltungsgerichte in Verfahren über die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht nur jene Erteilungsvoraussetzungen zu (über-)prüfen haben, die auf behördlicher Ebene als nicht gegeben erachtet wurden.
(VwGH Ra 2018/22/0111 v 23. 7. 2021 mit Verweis auf Ra 2018/22/0066)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.